



## Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 24. Juli 2007<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen:

### § 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 28 Abs. 2 LHG und § 8 Abs. 4 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Im KIZ arbeiten Einrichtungen der Hochschule zusammen, die mit der Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie mit der Durchführung von Kommunikations- und Informationsverarbeitung befasst sind.
- (3) Das KIZ strebt eine landesweite Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Hochschulen an.

### § 2 Zielsetzung und Aufgaben

Zielsetzung und Aufgaben des Kommunikations- und Informationszentrums sind Koordinierung, Planung, Verwaltung, Betrieb und Entwicklung von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik, insbesondere die

- bestmögliche Versorgung aller Bereiche der Hochschule mit Literatur und Medien,
- Betreuung, Entwicklung und Bewirtschaftung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, einschließlich der Funkfrequenzen und des Druckwesens,
- medientechnische Unterstützung von Mitgliedern und Einrichtungen der Hochschule bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Beratung bei der Produktion von Medien und Multimediaobjekten unter Berücksichtigung ästhetisch-gestalterischer, medienpädagogischer und mediendidaktischer Kriterien,
- Organisation und Durchführung von Workshops, Kurs- und Schulungsmaßnahmen, Dokumentationen,
- Organisation und Management der netzgestützten Informationsvermittlung und des elektronischen Informationsangebotes der Hochschule (WEB Auftritt),

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

Änderung vom 29.10.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 56/2013 S. 94), in Kraft getreten am 30.10.2013.

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Pädagogischen Hochschulen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Abteilungen und Querschnittsbereiche (z. B. E-Learning).

### § 3 Koordinierungsausschuss

- (1) Das KIZ wird von einem Koordinierungsausschuss geleitet.
- (2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen und der Querschnittsbereiche, einer sachkundigen Professorin bzw. einem sachkundigen Professor, die bzw. der vom Rektorat bestimmt wird, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter des AStA und einem Mitglied des Rektorats.
- (3) Der Koordinierungsausschuss leitet das KIZ, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit externen Einrichtungen und Personen, koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und hat die Fachaufsicht in den Querschnittsbereichen.
- (4) Der Koordinierungsausschuss beschließt die Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht bereits zweckgebunden oder durch das Rektorat festgelegt sind. Er weist die dem KIZ zugewiesenen Mittel den Abteilungen und Querschnittsbereichen zu.
- (5) Der Koordinierungsausschuss tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Koordinierungsausschuss kann bei Bedarf um Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter erweitert werden. Institutsleiter/innen können Anträge in den Koordinierungsausschuss einbringen und diesen in grundsätzlichen Fragen des KIZ beraten. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende weitere Mitglieder des Lehrkörpers beratend hinzuziehen.

### § 4 Die/Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender ist das dem Koordinierungsausschuss angehörende Mitglied des Rektorats. Auf ihren/seinen Vorschlag legt der Koordinierungsausschuss für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest. Er/Sie stellt als Vorgesetzte/r der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter das Bindeglied zwischen KIZ und Rektorat dar.
- (2) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden obliegen in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsausschuss die Koordinations- und Entwicklungsaufgaben des KIZ und die Abstimmung mit den Abteilungsleiterinnen und -leitern über operative Vorgänge in den Abteilungen. Sie/Er beruft die Sitzungen des Koordinierungsausschusses ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Das Rektorat bestimmt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden.
- (4) Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt das KIZ nach außen.

### § 5 Organisation/Geschäftsbereiche

- (1) Das Kommunikations- und Informationszentrum besteht aus folgenden Abteilungen:
  - der Hochschulbibliothek Ludwigsburg,
  - dem Zentrum für Medien und Informationstechnologie (MIT)

Jede Abteilung hat Kernbereiche und Kernkompetenzen, die der Koordinierungsausschuss festlegt und fortlaufend aktualisiert. Für jede Abteilung wird durch das Rektorat eine Leiterin/ein Leiter und eine stellvertretende Leiterin/ein stellvertretender Leiter bestellt. Die Leiterin/Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstleistungsaufgaben dieser Abteilung. Bei ihr/ihm liegt die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis für das der jeweiligen Abteilung direkt zugeordnete Personal. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der ihrer/seiner Abteilung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die strategische Positionierung von Kompetenzteams,
- die Personalentwicklung im Rahmen der einzelnen Abteilungen sowie
- die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel.

- (2) Zusätzlich zu den Abteilungen werden durch den Koordinierungsausschuss im Benehmen mit dem Rektorat Querschnittsbereiche eingerichtet. Darüber ist dem Senat regelmäßig zu berichten.
- (3) Der Koordinierungsausschuss kann mit Zustimmung des Rektorats Teile von Bereichen nach Absatz 1 anderen Bereichen zuordnen; § 19 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verwaltung**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Verwaltung zuständig für die Vertretung des KIZ nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamteten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

#### **§ 7 Erfüllung gemeinnütziger Zwecke**

- (1) Soweit das KIZ für Studierende oder Beschäftigte der Hochschule oder diesen gleichgestellte Dritte Leistungen gegen Kostenerstattung erbringt, insbesondere durch Abgabe von DV-Materialien, sonstige Lehr- und Lernmittel an Studierende, durch Informations- und Mediendienstleistungen u. ä., oder Entwicklungs- und Forschungsaufträge für Dritte durchführt, verfolgt es damit entsprechend der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule (vgl. § 2 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Leistungen ist die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Hochschulzwecke nach dieser Ordnung verwendet werden; Mitglieder der Hochschule erhalten hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Absatz 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Werden die Leistungen nach Absatz 1 eingestellt oder wird das KIZ aufgelöst, verbleiben noch vorhandene Mittel, die durch Leistungen nach Absatz 1 erwirtschaftet wurden, bei der Hochschule zur Verwendung für deren gesetzliche Aufgaben der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(siehe Anmerkungen)

#### **Anmerkungen zum Inkrafttreten:**

Die Verwaltungsordnung für das KIZ am Standort Ludwigsburg trat am 25. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig trat die Verwaltungsordnung für das KIZ am Standort Ludwigsburg vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

Erste Änderung vom 29.10.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 56/2013 S. 94), in Kraft getreten am 30. Oktober 2013.